

# Datenschutz & Compliance

Newsletter für den Datenschutz



**SaphirIT**

DATENSCHUTZ · COMPLIANCE

**Ausgabe September 2018 | Seite 79 - 82**

## INHALT

SEITE 79

**UPDATE: Verantwortlichkeit bei Facebook-Fanpages**

SEITE 81

**Recht auf Vergessen: Lösungsanspruch nur nach umfassender Interessenabwägung zulässig**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren aktuellen Newsletter September 2018.

Wie immer wünschen wir Ihnen viel Spaß bei der Lektüre. Bei Fragen oder Anmerkungen sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen  
*Ihre SaphirIT GmbH*

## **\*\*\*UPDATE\*\*\* Verantwortlichkeit bei Facebook-Fanpages**

- DSK meldet sich mit Beschluss zu Wort -

Bereits in unserem Newsletter Juni 2018 hatten wir über das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur gemeinsamen Verantwortlichkeit von Facebook und Fanseiten-Betreibern berichtet.

Damals hatte sich Facebook dahingehend geäußert, dass man an Lösungen arbeite, um Fanseiten-Betreibern zu ermöglichen ihre Seiten auch datenschutzkonform betreiben zu können.

Mit Beschluss vom 5. September 2018 hat nun die DSK (Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden) mitgeteilt, wie es um die Betreuung dieser Fanpages steht. Facebook habe anders als im Juni 2018 angekündigt keine Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO (Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche) zur Verfügung gestellt.

Ohne eine nach Art. 26 DSGVO abgeschlossene Vereinbarung sei der Betrieb einer Fan-

page, wie sie derzeit von Facebook angeboten werde, rechtswidrig.

Die DSK hebt hervor, dass die Anforderungen des neuen Datenschutzrechts beim Betreiben von Facebook Fanpages erfüllt werden müssen.

Dazu gehöre insbesondere, dass die gemeinsamen Verantwortlichen Klarheit über die derzeitige Sachlage schaffen und den betroffenen Personen (Besucherinnen und Besucher der Fanpage) die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

Da eine gemeinsame Verantwortlichkeit vom EuGH angenommen wird, müssen sowohl Betreiber, als auch Facebook die Rechtmäßigkeit der gemeinsam zu verantwortender Datenverarbeitung gewährleisten und nachweisen können. Betroffene können ihre Rechte aus der DSGVO nach Art. 26 Abs. 3 gegenüber jedem der beiden Verantwortlichen geltend machen.

Fast zeitgleich mit dem Beschluss der DSK hat Facebook aber tatsächlich eine Ergänzung seiner Regelungen vorgelegt. Unter anderem regelt die Ergänzung, dass Facebook in weiten Teilen verantwortlich bleibt und alleine darüber entscheiden kann wie Daten (Statistische Da-

ten der Nutzung der Fanpage) von Facebook verarbeitet werden.

Facebook selbst kümmere sich zwar um jedwede Auskunftsansprüche und Informationspflichten, das Auffinden einer Rechtsgrundlage um Daten der Fanpage-Betreiber verarbeiten zu können wiederum obliege den Fanpage-Betreibern selbst.

Auch wenn Facebook sich scheinbar der Problematik bewusst geworden ist und zumindest die Verantwortlichkeit, Informationspflichten und Regelungen von Datenschutzverletzungen angegangen ist, bleibt der zentrale Punkt, nämlich die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung weiterhin offen.

Risikofrei ist das Betreiben einer Facebook Fanpage durch die Ergänzung aber nicht geworden. Unklar bleibt, ob den Aufsichtsbehörden die Verarbeitung der Daten ohne Einwilligung der Besucher über eine Interessenabwägung ausreichen wird.

Betreiber einer Fanpage sollten momentan jedenfalls nach wie vor eine Risikoabwägung durchführen, ob der wirtschaftliche Nutzen der Weiterführung der Seite das Risiko der Festsetzung eines Bußgeldes rechtfertigt.

## Recht auf Vergessen: Lösungsanspruch nur nach umfassender Interessenabwägung zulässig

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt hat mit Urteil vom 06.09.2018 entschieden, dass das „Recht auf Vergessen“ nicht generell das öffentliche Informationsinteresse überwiegt.

Google dürfe nicht generell untersagt werden, ältere negative Berichte über eine Person in der Trefferliste anzuzeigen. Nach Wirksamwerden der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sei ferner auch zu beachten, dass das Interesse des Betroffenen mit dem Öffentlichkeitsinteresse stets abgewogen werden müsse.

Entgegen einer früheren Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum „Recht auf Vergessen“ überwiege das „Recht auf Vergessen“ (EuGH, Urt. vom 13.05.2014 – Az. C-131/12) nach der DSGVO nicht grundsätzlich dem öffentlichen Informationsinteresse.

Geklagt hatte der Geschäftsführer einer bekannten gemeinnützigen Organisation. Diese hatte im Jahre 2011 erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten. Die Presse berichtete in diesem Zusammenhang immer wieder darüber, dass der Geschäftsführer sich aus gesundheitlichen Gründen nicht im Dienst befände.

Der Kläger verlangte nun von der in den USA ansässigen Beklagten fünf spezielle Presseberichte zu löschen, sodass diese bei einer Suche seines Vor- und Zunamens nicht mehr angezeigt würden.

Sowohl vor dem Landgericht, als auch vor dem Oberlandesgericht hatte die Klage keinen Erfolg. Der Kläger könne sich im Ergebnis nicht auf einen Unterlassungsanspruch aus Art. 17 DSGVO berufen. Zwar müsse Google die in Europa geltende DSGVO einhalten, dennoch gebe es vorliegend keinen Lösungsgrund, der einen Unterlassungsanspruch begründen könne.

Es müsse das Recht des Klägers auf informationelle Selbstbestimmung mit dem Recht des beklagten Unternehmens und seiner Nutzer auf Kommunikationsfreiheit abgewogen werden.

„Noch“ müssten hier die Interessen des Klägers hinter denen der Beklagten zurücktreten, so das OLG.

Auch wenn es sich bei dem Inhalt der Berichte teilweise um sensible Gesundheitsdaten handele, müsste Google erst einschreiten, wenn das Unternehmen durch „einen konkreten Hinweis Kenntnis von einer offensichtlich und auf den ersten Blick klar erkennbaren Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts [...] durch den Inhalt einer in der Ergebnisliste der Suchmaschine nachgewiesenen Internetseite erlangt habe“.

Das OLG stellte heraus, dass Google nicht zu einer präventiven Überprüfung verpflichtet sei. Die Berichterstattung sei rechtmäßig gewesen.

Etwas anderes habe sich auch aus dem Urteil des EuGHs nicht ergeben. Auch sechs bis sieben Jahren nach Veröffentlichung eines Artikels sei nicht zwangsläufig das Informationsinteresse ausgeschlossen. Der EuGH habe in seinem Urteil, welches vor Inkrafttreten der DSGVO erlassen wurde, zwar angenommen, dass das Interesse des Betroffenen, nicht mehr namentlich aufzufinden zu sein, das Interesse an der fortbestehenden Auffindbarkeit überwiege und nur in Ausnahmefällen ein Grundrechtseingriff durch ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit gerechtfertigt sei. Das OLG führte dazu aber aus, dass die beiden zu Grunde liegenden Sachverhalte nicht vergleichbar seien. Ferner sei das vom EuGH angenommene „Regel-Ausnahme-Verhältnis“ nicht in der DSGVO wieder zu finden.

Eine schematische Anwendung dieses „Abwägungsmechanismus“ könne somit nicht zum Tragen kommen. Es müssten immer die jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls beachtet werden.

Ein Unterlassungsanspruch wurde dem Kläger deshalb nicht gewährt.

Ob diese Entscheidung europarechtlich Bestand haben wird, kann durchaus bezweifelt werden. Bis zu einer entsprechenden Entscheidung des EuGH ist jedoch davon auszugehen, dass das „Recht auf Vergessen“ nicht uneingeschränkt gilt (OLG Frankfurt, Ur. v. 06.09.2018, Az. 16 U 193/17).

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an [info@saphirit.de](mailto:info@saphirit.de)

SaphirIT GmbH  
Sutthäuser Straße 285  
49080 Osnabrück  
Geschäftsführer  
Amtsgericht Osnabrück

[www.saphirit.de](http://www.saphirit.de)  
USt-ID-Nr. DE268765300  
Frank W. Stroot  
HRB 20385

Oldenburgische Landesbank AG  
IBAN DE29 2802 0050 5042 8200 00  
BIC OLBODEH2XXX

Telefon 0541/60079296  
Telefax 0541/60079297  
[datenschutz@saphirit.de](mailto:datenschutz@saphirit.de)

